

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Beilage oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Kaufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Spethner in Kolmar in Posen.

No. 86.

Kolmar i. P., Sonnabend, 5. November 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Kolmar i. B., den 28. Oktober 1892.

Durch Beschluß der Rörkommission des Kreises Kolmar i. B. vom 19. Oktober d. J. sind für das Jahr 1892/93 folgende, den bezeichneten Besitzern gehörige Hengste zum Bedecken fremder Stuten zugelassen bezw. angeführt worden:

Landtag, Fuchs mit Stern, 12 Jahre alt, 1,67 m groß, Abkunft von Duke of Edinburgh, dem Rittergutsbesitzer Kennemann auf Kenta gehörig; Standort Mikelskowo; Dedgeld 12 Mark.

Magnus, Rappe, 8 Jahre alt, 1,69 m groß, Abkunft v. Sturm, dem Ackerwirths Mittelstädt in Braknig gehörig; Standort Braknig; Dedgeld 9 Mark.

Gleichzeitig mache ich noch darauf aufmerksam, daß jeder angeführte Hengst während der Deckzeit nur in dem angegebenen Standort decken darf.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. B., den 28. Oktober 1892.

Der Gutsvorsteher Otto Thomas zu Rzadowo ist zum Feuerlösch-Kommissarius für den 20. Bezirk und der Eigenthümer Johann Krause sen. in Erpel zum Stellvertreter desselben auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. B., den 28. Oktober 1892.

Der Gutbesitzer Adloff in Liebenhal ist zum Feuerlösch-Kommissarius für den 19. Bezirk und der Gutsvorsteher May Krüger zu Wylschke zum Stellvertreter desselben auf die Dauer von 6 Jahren von mir ernannt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. B., den 2. November 1892.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände fordere ich hierdurch auf, mir binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen, welche Veränderungen in den einzelnen Voreinschlagungsbezirken bezüglich der einzelnen Vorstehenden, der Mitglieder und der Stellvertreter eingetreten sind.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren **Distrikts-Kommissare** mir sämmtliche zu ihrer Kenntniß gelangten diesbezüglichen Veränderungen mitzutheilen.

Der **Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

gez. Raab,

Königlicher Regierungsrath.

Kolmar i. B., den 4. November 1892.

Bekanntmachung.

Die Besteuerung der stehenden Gewerbe erfolgt fortan nach dem Gewerbesteuergezet vom 24. Juni 1891, und zwar in 4 Gewerbesteuerklassen.

Zur Gewerbesteuerklasse III. gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis einschließlich 20 000 Mark oder mit einem Anlage- und Betriebs-Kapitale im Werthe von 30 000 bis einschließlich 150 000 Mark, zur Gewerbesteuerklasse IV. diejenigen von 1500 bis 4000 Mk. Jahresertrag oder 3000 bis 30 000 Mark Anlage- und Betriebs-Kapital. **Veranlagungsbezirk** für die genannten Klassen bildet **der Kreis.**

Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer wird für jede Klasse ein **Steuerzuschuß** gebildet, welcher außer dem Unterzeichneten als Vorstehenden von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (**Steuergesellschaft**) aus ihrer Mitte für 3 Jahre gewählten **Abgeordneten** besteht; in dem hiesigen Veranlagungsbezirk je 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter. Die erstmaligen Wahlen werden für Klasse III. von den Steuerpflichtigen bewirkt, deren bisheriger Gewerbesteuerjah 36 Mk. oder mehr beträgt, die aber nicht bisher zu der Klasse A I. gehört haben, für Klasse IV. von den Steuerpflichtigen mit einem bisherigen Steuerjah von weniger als 36 Mark, nach Ausschcheidung derjenigen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer keinem Zweifel unterliegt.

Als **Termin für die Wahl der Ausschußmitglieder (Abgeordneten)** bestimme ich den **14. November d. J.** Derselbe findet in **Spiro's Hotel** hier selbst statt und zwar für den **Steuerzuschuß III. um 12 Uhr Mittags, für Steuerzuschuß IV. um 3 Uhr Nachmittags.**

Indem ich die Mitglieder der **Steuergesellschaften** hierzu einlade, bemerke ich, daß bei Verweigerung oder nicht ordnungsmäßiger Bewirtung der Wahl seitens einer **Steuergesellschaft** die Befugnisse des **Steuerzuschusses** für das betreffende Steuerjahr auf dessen **Vorstehenden** übergehen.

Wählbar sind nach § 47 a. a. D. nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verlaten.

Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind sie nicht.

Der **Vorsitzende der Gewerbe-Ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV.**

gez. Raab,

Königlicher Regierungsrath.

Kolmar i. B., den 2. November 1892.

Unter dem Rindvieh des Besitzers R. Stellmacher I. zu Stroschowanland ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb das Gehöft desselben für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Raufutter bis auf Weiteres gesperrt wird.

Der **Königliche Distrikts-Kommissar.**
gez. Schmsdorf.

Budsin, den 2. November 1892.

Unter dem Rindviehbestande des Ackerwirths Gustav Panzer zu Synnewo ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb das Gehöft desselben bis auf Weiteres für den Verkehr mit Wiederkäfern, Schweinen, Düngern und Raufutter polizeilich gesperrt wird.

Der **Königliche Distrikts-Kommissar.**

Budsin, den 2. November 1892.

Unter dem Rindviehbestande des Ackerwirths Gustav Buchholz zu Grabowke ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb das Gehöft desselben für den Verkehr mit Wiederkäfern, Schweinen, Raufutter und Düngern bis auf Weiteres polizeilich gesperrt wird.

Der **Königliche Distrikts-Kommissar.**

Budsin, den 3. November 1892.

Unter dem Rindviehbestande der Wirthin Ludwig Dahke I. und August Pufahl zu Wylschinhanland ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb die Gehöfte derselben bis auf Weiteres für den Verkehr mit Wiederkäfern, Schweinen, Raufutter und Düngern polizeilich gesperrt werden.

Der **Königliche Distrikts-Kommissar.**
J. L.: von Eickstedt.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 31. Oktober 1892.

Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht einen Erlaß des Kaisers, wonach er zur Erinnerung an die heutige Feier in Wittenberg eine bronzene Denkmünze gestiftet hat, die auf der Vorderseite des Kaisers Bildniß, auf der Rückseite eine Abbildung der Schloßkirche mit der Umschrift „Eine feste Burg ist unser Gott“ und das Datum Wittenberg 31. Oktober 92 tragen soll. Die Denkmünze ist in zwei Größen herzustellen. Die größere ist für fürstliche Personen, die der Feier persönlich oder durch ihre Vertreter bewohnten und als besondere Auszeichnung für solche bestimmt, welche um den Erneuerungsbau oder die Veranstaltung des Festes sich verdient gemacht haben, die kleinere Denkmünze beabsichtigt der Kaiser allen Festtheilnehmern zu verleihen.

Wittenberg, 31. Oktober. Kurz nach 11 Uhr fuhr der kaiserliche Sonderzug mit dem Kaiser, der Kaiserin, den drei ältesten Prinzen und zahl.